

deren Beschluß zu

Novelle V.,

ebenso die bei

Novelle VIII.

von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung; zu

Novellen XII., XIII., XIV. und XV.

beschloß die Kammer, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben, dagegen fand

Novelle XVII.

nach dem Beschlusse der ersten Kammer

einstimmige

Annahme und wurde zur

Novelle XVIII.

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten beschlossen, ebenso wurden die von der ersten Kammer beschlossenen Zusätze zu

Novelle XIX.

einstimmig

angenommen.

In der von der ersten Kammer beschlossenen Weise genehmigte die Kammer

Novelle XX.

einstimmig.

Bei

Novellen XXV. und XXVI.

trat die Kammer den Beschlüssen der ersten Kammer

einstimmig

bei, ebenso zu

Novelle XXVIII.;

auch genehmigte die Kammer die Einschaltung, welche die erste Kammer zu

Novelle XXX.

beschlossen hat, und trat hierauf dem von der ersten Kammer beschlossenen Schlußantrage

einstimmig

bei, und kommt zu bemerken, daß eine Debatte nirgends eingetreten ist.

Es erfolgten hierauf Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Sachße und des Herrn Präsidenten über die Fortsetzung der heutigen Verhandlungen und ergriff hierauf das Wort Herr Abgeordneter Mosch, worauf die Kammer gegen eine Stimme